

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) der Muster (Einwohner)Gemeinde	
Stand Juni 2025	
Inhalt	
REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG.....	2
I. ALLGEMEINES.....	2
§ 1 Gemeindeaufgaben / Aufgaben des Trägers der Siedlungswasserwirtschaft.....	2
§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden / Träger der Siedlungswasserwirtschaft.....	2
§ 3 Zuständigkeiten Kanton.....	3
§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht.....	3
§ 5 Werkkataster.....	3
§ 6 Technische Vorschriften.....	3
§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht.....	4
II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN.....	4
§ 8 Definition öffentliche Wasserversorgungsanlagen.....	4
§ 9 Bauabstand.....	4
§ 10 Hydrantenanlagen / Löschschutz.....	4
§ 11 Wasserzähler.....	4
III. PRIVATE ANLAGEN.....	5
§ 12 Definition private Wasserversorgungsanlagen.....	5
§ 13 Übernahme von privaten Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde.....	5
§ 14 Technische Anforderungen, Bewilligung und Meldepflichten.....	5
§ 15 Hausanschlussleitungen.....	6
§ 16 Hausinstallationen.....	6
§ 17 Baukontrolle und Schlusskontrolle.....	6
§ 18 Pflichten der Privaten.....	7
§ 19 Projektänderung.....	7
§ 20 Ende des Wasserbezugs, Nullverbrauch, Abtrennung.....	7
2. IV. WASSERABGABE.....	7
§ 21 Wasserabgabe, -menge und -qualität.....	7
§ 22 Einschränkung der Wasserabgabe.....	7
V. STRAFEN, RECHTSPLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 23 Strafbestimmung.....	8
§ 24 Rechtsschutz.....	8
§ 25 Finanzierung.....	8
§ 26 Inkrafttreten.....	8

ABKÜRZUNGEN:	
EN	Euronorm
GBV	Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010 (BGS 712.16)
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswert (Loading Unit)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1)
RWP	Regionaler Wasserversorgungsplan
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Die Gemeindeversammlung der (Einwohner-)Gemeinde
erlässt, gestützt auf
 § 56 Abs. 1 lit a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (BGS 131.1), § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 (PBG; BGS 711.1) sowie §§ 91, 95, 98 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15)
folgendes

1. REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindeaufgaben / Aufgaben des Trägers der Siedlungswasserwirtschaft	<i>Zweckverband o. dgl.</i>
<p>¹ Der Gemeinde / Dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung und Lieferung von ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser; b) Periodische Aktualisierung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP); c) Erfüllung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in schweren Mangellagen; d) Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen, die für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trink-, Brauch- und Löschwassers erforderlich sind; e) Ausscheidung der erforderlichen Grundwasserschutzzonen zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen sowie Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften in den Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach dem PBG; <p>² Alle Trägerinnen und Träger der Wasserversorgung arbeiten beim Schutz und der Nutzung der Trinkwasserressourcen mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Sicherstellung einwandfreier Trinkwasserressourcen.</p>	<p>§§ 90 f. GWBA <i>gem. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 19.02.2020 (VTM; SR 531.32); s. auch § 36 VWBA</i></p> <p>§ 83 Abs. 2 GWBA i.V.m. Art. 20 GschG; §§ 36, 9 ff. PBG</p> <p>§ 92 GWBA</p>

§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden / Träger der Siedlungswasserwirtschaft	
<p>¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung der örtlichen Baubehörde.</p> <p>² Die örtliche Baubehörde ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen ergeben, insbesondere für:</p>	<p><i>Baubehörde ist die Baukommission. Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können diese als Baubehörde einsetzen (§ 2 Abs. 2 KBV).</i></p>

<p>a) die Prüfung der Gesuche für private Hausanschlüsse und Hausinstallationen und die Ausarbeitung der für die Wasserversorgung notwendigen Bewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis (Zuständigkeit) der Gemeinde,</p> <p>b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).</p>	
<p>§ 3 Zuständigkeiten Kanton</p>	
<p>¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Erarbeitung von Regionalen Wasserversorgungsplänen (RWP);</p> <p>b) den Vollzug der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nach Bundesrecht;</p> <p>c) die Durchsetzung der durch die Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben in der Wasserversorgung;</p> <p>d) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Grundwasserfassungen und die Erteilung der Konzessionen;</p> <p>e) , die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen;</p> <p>f) die Aufsicht über den Vollzug der massgeblichen Bundesvorschriften.</p>	<p><i>Art. 4 GschV, §§ 95 Abs. 2 lit. a, 105 GWBA, § 33 VWBA</i></p> <p><i>§ 106 GWBA; Art. 3 VTM</i></p> <p><i>§ 95 Abs. 2 lit. c GWBA</i></p> <p><i>§ 95 Abs. 2 lit. e GWBA</i></p>
<p>§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht</p>	
<p>¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des PBG und im Speziellen nach den Nutzungsplänen der Gemeinde. Für die Erschliessungsplanung gemäss PBG bleibt die Einwohnergemeinde auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich.</p> <p>² Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone. Die Gemeinde kann die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen in ihren Erschliessungsplänen vorsehen, soweit dies zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Planungs- und Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge an sie gewähren.</p> <p>³ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss dem Erschliessungsplan GWP.</p> <p>⁴ Die Anschlusspflicht für Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen von Bauten mit Wasserbedarf richtet sich nach den Vorschriften des PBG und der GWBA.</p>	<p><i>Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen <u>Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist</u> (Art. 19 Abs. 1 RPG; § 28 Abs. 1 PBG).</i></p> <p><i>§§ 14 Abs. 1 lit. b, 99 ff. PBG, § 39 PBG und § 98 Abs. 2 GWBA</i></p> <p><i>§ 107 GWBA, § 30 VWBA</i></p> <p><i>§ 102 PBG; Nach § 114 Abs. 1 GWBA sind innerhalb der Bauzone alle Bauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung anzuschliessen. Abweichende Regelungen sind den Gemeinden vorbehalten. Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, sofern diese zweckmässig und zumutbar ist (§ 114 Abs. 2 GWBA). Ausnahmen von der Anschlusspflicht können bei einer bereits vorhandenen konformen Wasserversorgung gewährt werden (§ 114 Abs. 3 GWBA).</i></p>
<p>§ 5 Werkkataster</p>	
<p>¹ Die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss § 8 und § 12 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach. Ausgenommen sind Hausinstallationen und Wasserzähler.</p> <p>² Die Nachführung des Katasters, inklusive des Einmessens der Leitungen, wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Wasserversorgungsanlagen tangiert sind.</p> <p>³ Die Kosten für das Einmessen der privaten Wasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten des / der betreffenden Grundeigentümer/in oder Baurechtsnehmer/in. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft.</p>	<p><i>§ 111 GWBA</i></p>
<p>§ 6 Technische Vorschriften</p>	
<p>¹ Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke massgeblich.</p>	

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht	
<p>1 Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen haben Erschliessungs- und Hydrantenanlagen auf ihrem Grund gegen Entschädigung zu dulden. Das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land haben sie gegen Entschädigung an das Gemeindewesen abzutreten.</p> <p>2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 Abs. 1 PBG Sache der Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen.</p>	§§ 42 Abs. 1, 104, 106 PBG
II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN	
§ 8 Definition öffentliche Wasserversorgungsanlagen	
<p>1 Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören die im Erschliessungsplan GWP als öffentliche Wasserversorgungsanlagen bezeichneten Anlagen.</p> <p>2 Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere auch Absperrschieber für Hausanschlussleitungen und Wasserzähler gemäss § 10 dieses Reglements.</p> <p>3 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde / des Trägers der Siedlungswasserwirtschaft.</p>	§ 91 GWBA
§ 9 Bauabstand	
<p>1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt, ist für Hochbauten ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.</p> <p>2 Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der örtlichen Baubehörde.</p>	Somit wird der Zugang für Betrieb und Unterhalt sichergestellt resp. der Bau von projektierten Anlagen ermöglicht.
§ 10 Hydrantenanlagen / Löschschutz	
<p>1 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten notwendig, so gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Verursacherin oder des Verursachers.</p> <p>2 Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privaten Grundstücken stehen, nur durch die Feuerwehr benutzt werden.</p> <p>3 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschsutz gemäss den Bedingungen für Löschwasserversorgungsanlagen der SGV (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt auch für Erneuerungskosten.</p> <p>4 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschsutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>	Entsprechend Ziff. 6.7.1 der allgemeinen Bedingungen der Beiträge an Löschwasserversorgungsanlagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) dienen die Hydranten ausschliesslich der Feuerwehr.
§ 11 Wasserzähler	
<p>1 Pro Hausanschluss baut die Gemeinde einen Wasserzähler (Hauptzähler) ein.</p> <p>2 Weitere Zähler, sogenannte Nebenzähler zur Messung von Teilverbräuchen nach dem Hauptzähler, können die Grundeigentümer/innen resp. Baurechtsnehmer/innen auf eigene Kosten einbauen lassen und betreiben.</p> <p>3 Die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft bestimmt den Standort des Einbaus des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer/in oder Baurechtsnehmer/in. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und muss jederzeit zugänglich sein.</p> <p>4 Die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft installiert, unterhält und erneuert die Wasserzähler auf eigene Kosten.</p> <p>5 Anpassungen an den Wasserzählern dürfen nur von der Gemeinde / dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft vorgenommen werden.</p>	Weitere Zähler, sogenannte Nebenzähler, können die Grundeigentümer/innen auf eigene Kosten einbauen lassen, um die Verbräuche einzelner Wohnparteien eines Mehrfamilienhauses zu messen. Der Einbau eines Nebenzählers kann auch dann sinnvoll sein, um den Anteil des bezogenen Wassers zu messen, der nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Ist dieser Anteil wesentlich, kann die Gemeinde für diesen Anteil Abzüge bei der jährlichen Abwassergebühr gewähren, siehe Muster-Gebührenreglement für die Abwasserentsorgung.

<p>⁶ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft kann auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁷ Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen haften für die Kosten allfälliger Reparaturen an Zählern, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden.</p> <p>⁸ Störungen sind der Gemeinde / dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft sofort zu melden.</p> <p>⁹ Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit ausserhalb der zulässigen Toleranz, übernimmt die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten haben die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen die Prüfkosten zu tragen.</p>	
<p>III. PRIVATE ANLAGEN</p>	
<p>§ 12 Definition private Wasserversorgungsanlagen</p>	
<p>¹ Zu den privaten Wasserversorgungsanlagen gehören folgende Anlagen:</p> <p>a) Hausanschlussleitungen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen;</p> <p>b) Hausinstallationen; sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern im Anschluss an den Wasserzähler.</p> <p>c) Sämtliche Anlagen (Wasserfassung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung), die nicht als öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 8 definiert sind und der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser von Liegenschaften dienen.</p>	<p>§ 103 PBG</p> <p><i>Mit einer privaten Leitung sollen höchstens 3-4 Liegenschaften erschlossen werden (siehe Mitteilungsblatt BJD zu den Baukonferenzen 2009, S. 45 m.H.a. Botschaft PBG). Falls an bestehenden privaten Leitungen mehr Liegenschaften angeschlossen sind, müssen sie von der Gemeinde übernommen werden (§ 105 PBG). Diese Leitung sind im Erschliessungsplan „GWP“ auszuweisen</i></p> <p><i>Es handelt sich in der Regel um Anlagen für die Versorgung von Liegenschaften, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind.</i></p>
<p>§ 13 Übernahme von privaten Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde</p>	
<p>¹ Private Wasserversorgungsanlagen, die im Erschliessungsplan GWP als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen.</p>	<p>§ 105 PBG</p>
<p>§ 14 Technische Anforderungen, Bewilligung und Meldepflichten</p>	
<p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert und verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung der Gemeinde verfügen oder im zentralen Register der Installationsberechtigten des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen sind. Die Liste der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber kann bei der Gemeinde bezogen werden. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte sind bewilligungsfrei.</p> <p>² Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen darf keine direkte Verbindung bestehen.</p> <p>³ Die Systeme gemäss Abs. 2 müssen durch Kennzeichnung eindeutig voneinander unterschieden werden können.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen kann die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft eine Verbindung gestatten. Diese ist mit einer vorschriftsgemässen Netztrennung (Systemtrenngerät oder freier Auslauf) gemäss Richtlinie W3 des SVGW zu versehen.</p> <p>⁵ Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung des Wasseranschlusses ist der Gemeinde / dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft ein Gesuch zu stellen. Das Gesuch ist schriftlich mit dem Formular «Wasseranschlussgesuch» einzureichen. Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>	

<p>⁶ Eine Bewilligung der Gemeinde ist insbesondere erforderlich für</p> <p>a) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, und dergleichen;</p> <p>b) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme bei Miet- und Pachtverhältnissen);</p> <p>c) die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser.</p> <p>⁷ Eine Erhöhung des Belastungswerts (LU) etwa durch Neuinstallationen oder Erweiterungen von Hausinstallationen ist der Gemeinde durch die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen zu melden.</p> <p>⁸ Mängel an privaten Anlagen sind der Gemeinde / dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft durch die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen umgehend zu melden und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die örtliche Baubehörde die Behebung auf Kosten der Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen verfügen, wobei in dringenden Fällen die Anordnung umgehend (ohne vorgängige Verfügung) erfolgen kann.</p>	<p><i>Regelung, falls Gemeinde Gebühren gestützt auf Belastungswerte (LU) erhebt.</i></p> <p>§ 103 Abs. 2 PBG</p>
<p>§ 15 Hausanschlussleitungen</p>	
<p>¹ Direkt am Abgang von der öffentlichen Wasserleitung ist die Hausanschlussleitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Absperrschieber darf nur von der Gemeinde / dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft bedient werden.</p> <p>² Bei Gruppenzuleitungen dürfen nicht mehr als zwei Gebäude ohne eigenen Absperrschieber angeschlossen werden.</p> <p>³ Die Kosten der Hausanschlussleitung samt Absperrschieber (nur Ersteinbau) und T-Stück sind von den Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen zu tragen.</p> <p>⁴ Die örtliche Baubehörde bestimmt im Bewilligungsverfahren die Nennweite, die Werkstoffart und die Leitungsführung der Hausanschlussleitung sowie den Standort und Typ des Absperrschiebers. Die Wünsche der Grundeigentümern/innen oder Baurechtsnehmer/innen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Anlageninhaberin oder des Anlageninhabers. Der Anschluss von Erdungsanlagen an das Wasserleitungsnetz ist verboten. Bei einer bestehenden Erdungsanlage via Wasserleitungsnetz ist dies bei Ersatz, Teilersatz oder Reparatur des Hausanschlusses auf Kosten der Anlageinhaberin oder des -inhabers durch eine Erdung getrennt vom Wasserleitungsnetz zu ersetzen.</p> <p>⁶ Die Kosten für die Erstellung und Sanierung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen zu tragen. Kosten für Anpassungen bestehender Hausanschlüsse, die aufgrund einer Aufhebung oder Verlegung öffentlicher Leitungen erforderlich sind, trägt die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft.</p>	<p><i>Die in diesem Artikel beschriebene Praxis hinsichtlich der Kostentragung von Anpassungen führt erfahrungsgemäss zu weniger Konflikten zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Gemeinde und zu weniger Flickstellen im Strassenaufbau.</i></p> <p><i>Siehe W10015 d Merkblatt; Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen des SVGW (abrufbar unter: W10015 d Merkblatt; Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen (1) SVGW)</i></p>
<p>§ 16 Hausinstallationen</p>	
<p>¹ Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen tragen die Kosten für Anpassungen an ihren Hausinstallationen, die aufgrund veränderter technischer Randbedingungen erforderlich sind.</p>	<p><i>Als Beispiel kann die Gemeinde in begründeten Fällen auf Kosten der Grundeigentümer den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung verlangen, sofern dies technisch möglich ist und die anfallenden Kosten zumutbar sind.</i></p>
<p>§ 17 Baukontrolle und Schlusskontrolle</p>	
<p>¹ Die örtlichen Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen.</p> <p>² Die örtliche Baubehörde prüft die Installationen, übernimmt jedoch im Weiteren keine Gewähr für die Arbeiten des Installateurs.</p> <p>³ Ohne Bewilligung erstellte Installationen bedürfen einer nachträglichen Baubewilligung und werden im Rahmen einer kostenpflichtigen Installationskontrolle überprüft. Die örtliche Baubehörde verfügt nach vorgängiger Anhörung die Beseitigung oder Verbesserung von widerrechtlich oder mangelhaft erstellten bzw. unterhaltenen Installationen auf Kosten der Grundeigentümer/innen resp. Baurechtsnehmer/innen.</p>	

§ 18 Pflichten der Privaten	
<p>1 Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn und die Beendigung der Bau- und anderen Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.</p> <p>2 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der örtlichen Baubehörde einer Druckprobe zu unterziehen.</p> <p>3 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken und vor der Schlusskontrolle zum Einmessen und Aufnehmen in den Werkkataster sowie zur Abnahme durch die zuständige Stelle unaufgefordert zu melden. Bei Unterlassen kann die örtliche Baubehörde unter vorgängiger Anhörung die Freilegung des Anschlusses und der Leitung oder die Kontrolle mittels Kanal-TV zu Lasten der Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen verfügen.</p> <p>4 Die Pläne des ausgeführten Werkes der Hausanschlussleitung sind innert drei Monaten ab Fertigstellung des Werkes der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.</p> <p>5 Wer durch Pflichtversäumnisse Mehrkosten verursacht, hat diese zu tragen.</p> <p>6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die erforderlichen Auslagen im Zusammenhang mit ihren Vollzugshandlungen zu erstatten.</p>	
§ 19 Projektänderung	
<p>1 Will die Bauherrschaft von bewilligten Plänen abweichen, so hat sie die örtliche Baubehörde hiervon vorgängig in Kenntnis zu setzen.</p>	
§ 20 Ende des Wasserbezugs, Nullverbrauch, Abtrennung	
<p>1 Wer für sein Gebäude oder seine Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde drei Monate im Voraus mitzuteilen.</p> <p>2 Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der bisherigen Grundeigentümern/innen, Baurechtsnehmer/innen oder von Amtes wegen durch die Gemeinde / den Träger der Siedlungswasserwirtschaft.</p> <p>3 Die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses sind von den Grundeigentümern/innen oder den Baurechtsnehmer/innen zu tragen.</p> <p>4 Ungenutzte Anschlussleitungen werden von der Gemeinde / dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft zu Lasten der Grundeigentümern/innen oder Baurechtsnehmer/innen an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zugesichert oder die Anschlussleitung regelmässig ausreichend gespült wird.</p>	<p><i>Die Abtrennung von Hausanschlüssen von der öffentlichen Wasserversorgung bei längerem Nichtgebrauch ist erforderlich, um hygienische Verunreinigungen des Wassers durch lange Aufenthaltszeiten in den nichtbenutzten Anschlussleitungen zu vermeiden.</i></p>
2. IV. WASSERABGABE	
§ 21 Wasserabgabe, -menge und -qualität	
<p>1 Die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft ist nicht verpflichtet,</p> <p>a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Wasserhärte, Temperatur, besondere Druckanforderungen etc.);</p> <p>b) einzelnen Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Gemeindemitgliedern getragen werden müssten.</p>	
§ 22 Einschränkung der Wasserabgabe	
<p>1 Die Gemeinde / der Träger der Siedlungswasserwirtschaft kann die Wasserabgabe vorübergehend und unter Berücksichtigung der Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs und der hygienischen Bedürfnisse entschädigungslos einschränken</p>	

Solothurn,

Staatschreiber: